

Amtliche Bekanntmachung

Nr. 15/2025



Veröffentlicht am: 28.03.2025

Praktikumsordnung für die Masterstudiengänge Lehramt an Sekundarschulen und Lehramt an Gymnasien der Fakultät für Humanwissenschaften an der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg

vom 11. März 2025

Auf der Grundlage des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Juli 2021 (GVBl. LSA S. 368, 369) hat die Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg die Praktikumsordnung für die Masterstudiengänge Lehramt an Sekundarschulen sowie Lehramt an Gymnasien der Fakultät für Humanwissenschaften der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg als Satzung erlassen.

Inhalt

§ 1 Geltungsbereich.....	2
§ 2 Art, Umfang und Zuordnung des Praktikums.....	2
§ 3 Ziele und Inhalte des Praktikums	2
§ 4 Organisatorische Rahmenbedingungen des Praktikums	3
§ 5 Allgemeine Regelungen.....	5
§ 6 Inkrafttreten/Außerkräfttreten.....	6

§ 1

Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt die Durchführung des „Schulpraxissemesters“ einschließlich der darauf vorbereitenden, begleitenden und nachbereitenden wissenschaftlichen Lehrveranstaltungen in den Masterstudiengängen für das „Lehramt an Sekundarschulen“ und das „Lehramt an Gymnasien“.

§ 2

Art, Umfang und Zuordnung des Praktikums

- (1) Das Praktikum in Form eines Schulpraxissemesters muss an einer den Studiengängen der Studierenden entsprechenden Schule in öffentlicher Trägerschaft oder einer entsprechenden staatlich anerkannten Ersatzschule (z. B. Sekundarschule/Gymnasium, Gemeinschaftsschule oder Gesamtschule), in der Regel im Land Sachsen-Anhalt, durchgeführt werden.
- (2) Das Praktikum orientiert sich in seinem Beginn und seiner zeitlichen Dauer am ersten Schulhalbjahr der Schulen in Sachsen-Anhalt. Die genauen Termine zu Beginn und Ende des jeweiligen Schulpraxissemesters werden rechtzeitig vom Praktikumsbüro im Zentrum für Lehrerbildung der Otto-von-Guericke-Universität (Praktikumsbüro Lehramt) bekannt gegeben.
- (3) Der dominante Lernort im Praktikum ist die Schule (Praktikumsschule). Die Anwesenheit an der Schule soll i.d.R. an vier Tagen stattfinden und einen Wochenumfang von 16 Unterrichtsstunden à 45 Minuten nicht unterschreiten und für Unterricht sowie Unterrichtshospitation, für die Teilnahme am schulischen und außerschulischen Leben sowie für die Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung der Studien- und Unterrichtsprojekte genutzt werden.

Sollten sich während der Praktikumszeit regelmäßige Abweichungen von der Regelung ergeben, ist das Praktikumsbüro Lehramt zu kontaktieren, das gegebenenfalls Rücksprache mit den Fachdozierenden hält.

- (4) Weitere und nähere Bestimmungen zum „Schulpraxissemester“ sind in der geltenden Studien- und Prüfungsordnung sowie in den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs zu finden.

§ 3

Ziele und Inhalte des Praktikums

- (1) Das Praktikum ist integraler Bestandteil des Studiums und trägt zur Professionalisierung angehender Lehrer*innen für die Sekundarschule bzw. das Gymnasium bei. Dabei sollen bildungswissenschaftliche, fachwissenschaftliche und fachdidaktische Perspektiven auf das Berufsfeld in den beiden Fächern eröffnet werden. Im Praktikum werden sowohl konzeptionell-analytische als auch reflexiv-praktische Kompetenzen erworben, um eine kritisch-konstruktive Auseinandersetzung mit den Anforderungen der Praxis und der eigenen Persönlichkeit zu ermöglichen. Gleichzeitig werden Theorieansätze aus den universitären Studien angewandt und in die Praxis übertragen.

(2) Ziel des Praktikums ist es, dass:

- die Studierenden im Rahmen des Praktikums ihre didaktischen Fähigkeiten zur Strukturierung fachlichen Wissens und Könnens erproben und trainieren,
- die Studierenden in ihrem zukünftigen Beruf Erfahrungen sammeln und ihre Berufsrolle aufgrund gewonnener Erkenntnisse aus der Praxis reflektieren,
- Theorie und Praxis professionsorientiert miteinander verbunden werden und die Studierenden auf die Praxisanforderungen der Sekundarschule bzw. des Gymnasiums sowie des Vorbereitungsdienstes wissenschafts- und berufsfeldbezogen vorbereitet werden,
- durch die Teilnahme am Fachunterricht und außerunterrichtlichen Aktivitäten, beispielsweise an Elternabenden und Lehrerkonferenzen, die Studierenden die Berufspraxis einer Lehrkraft über ein gesamtes Schulhalbjahr erfahren,
- neben der Selbstreflexion die Studierenden ihren kritischen Blick auf die Kernkompetenzen der Lehrerverberufung schulen und
- die Studierenden in Zusammenarbeit mit den zuständigen Lehrkräften und den Hochschullehrenden die Kompetenzen in den von der Kultusministerkonferenz (KMK) genannten Bereichen des Unterrichtens, des Erziehens, des Beurteilens und des Innovierens entwickeln.

Die Ziele der universitären Begleitung und der begleitenden Lehrveranstaltungen des Schulpraxissemesters sind in den Modulbeschreibungen der Unterrichtsfächer und der Bildungswissenschaften dargestellt.

§ 4

Organisatorische Rahmenbedingungen des Praktikums

- (1) Für das Schulpraxissemester werden Studierende zugelassen, wenn sie die Voraussetzungen laut Studien- und Prüfungsordnung der jeweiligen Lehramtsstudiengänge und deren Modulhandbüchern nachgewiesen haben. Die abschließende Prüfung erfolgt vor Praktikumsbeginn.
- (2) Es müssen die vorbereitenden, begleitenden und nachbereitenden wissenschaftlichen Lehrveranstaltungen an der Universität besucht werden. Diese werden in Form von Seminaren angeboten, welche in der Regel eine aktive Mitarbeit (u. a. Seminarvorbereitung) erfordern.
- (3) Die Anmeldung zum Schulpraxissemester erfolgt verbindlich und ausschließlich über das Internetportal des Landes Sachsen-Anhalt „Praktika im Lehramtsstudium Sachsen-Anhalt“

(PLASA-Portal), welches durch das Zentrum für Lehrerbildung (ZLB) betreut wird.

- (4) Die Wahl bzw. Zuweisung der Praktikumsschule erfolgt über das PLASA-Portal nach Absatz 1. Weitere Informationen zum Zuordnungsverfahren (Matchingverfahren) werden durch das Praktikumsbüro Lehramt des ZLB bekannt gegeben.
- (5) Um das Praktikum im Ausnahmefall außerhalb von Sachsen-Anhalt absolvieren zu können, ist ein entsprechend begründeter Antrag auf Härtefallregelung bis spätestens 15.03. eines Jahres schriftlich an den zuständigen Prüfungsausschuss über das Praktikumsbüro Lehramt zu richten. Der Prüfungsausschuss entscheidet innerhalb von vier Wochen über den Antrag mit dazugehöriger Stellungnahme des/der praktikumsbetreuenden Fachdozierenden. Der Antrag wird vom Praktikumsbüro Lehramt im Auftrag des Prüfungsausschusses beschieden, sofern es sich um einen Antrag handelt, der nach der *Verfahrensweise bei Anträgen betreffend das Absolvieren von Pflichtpraktika außerhalb von Sachsen-Anhalt* gelisteten Härtefallkriterien in aktuell geltender Fassung zu bescheiden ist. Die Stellungnahme der jeweiligen Fachdozierenden wird berücksichtigt.
- (6) Bei der Wahl der Praktikumeinrichtung außerhalb des Landes Sachsen-Anhalt ist zu berücksichtigen, dass die erforderlichen Praktikumsleistungen in den studierenden Unterrichtsfächern sowie in den Bildungswissenschaften absolviert werden können. Die Schule muss eine Betreuung der Studierenden durch Lehrkräfte für beide Fächer gewährleisten sowie den Studierenden ermöglichen, mindestens sechs Stunden pro Woche pro Fach hospitieren oder angeleiteten Unterricht durchführen zu können. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (7) Folgende Mindestanforderungen sind im Rahmen des Schulpraxissemesters durch die Studierenden zu erfüllen:
 - 60 Hospitationseinheiten (HE) pro Unterrichtsfach im Umfang von je 45 Minuten und
 - 12 Unterrichtseinheiten (UE) im Umfang von je 45 Minuten pro Unterrichtsfach, in Mathematik 20 UE.
- (8) Die betreuenden Fachdozierenden können die Studierenden in mindestens einer Unterrichtseinheit besuchen. Die Verantwortung liegt bei den Fachdozierenden. Die betreuenden Lehrkräfte der Schule haben die Unterrichtsdurchführungen der Studierenden gemeinsam mit ihnen auszuwerten.
- (9) Das Praktikum ist didaktisch und pädagogisch zu reflektieren und zu dokumentieren. Anforderungen und Umfang regeln die entsprechenden Modulverantwortlichen der Universität.

Im Rahmen des Praktikums erproben die Studierenden eigene Unterrichtskonzepte. Anforderungen und Umfang regeln die entsprechenden Modulverantwortlichen der Universität. Die Unterrichtsversuche erfolgen im Einvernehmen mit den betreuenden Lehrkräften

an der Praktikumsschule und finden ausschließlich unter deren Aufsicht und nicht eigenverantwortlich statt.

- (10) Unter Verantwortung der entsprechenden Modulverantwortlichen werden den Studierenden Aufgaben zur Erarbeitung im Praktikum gemäß dem Modulhandbuch übertragen (Leistungsnachweise). Die Studierenden reichen zudem eine Gesamtübersicht über Hospitationen und Unterrichtsversuche ein, wobei diese als Einzelnachweise von den betreuenden Lehrkräften der Schule gegenzuzeichnen sind.
- (11) Am Ende des Praktikums sind die Bestätigung über das absolvierte Praktikum, die im Modulhandbuch genannten Leistungsnachweise sowie die unterschriebene Eigenständigkeitserklärung durch die Studierenden im Praktikumsbüro Lehramt abzugeben. Die Bekanntgabe der Abgabefrist (Ausschlussfrist) erfolgt durch das Praktikumsbüro Lehramt. Die Bewertung der Leistung erfolgt durch die/den betreuende/n Fachdozierende/n.

Eine vorzeitige Abgabe der Leistungsnachweise ist dem Praktikumsbüro Lehramt anzuzeigen.

Im Fall der nicht fristgerechten Einreichung gilt die Modulprüfung als erstmalig nicht bestanden. Dies gilt nicht, falls der oder die Studierende nachweist, dass er bzw. sie die Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat oder der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag des oder der Studierenden Abweichendes beschließt.

§ 5

Allgemeine Regelungen

- (1) Das Praktikum ist in der Regel ohne Unterbrechung durchzuführen. Ausnahmen sind im Einzelfall mit dem Praktikumsbüro Lehramt unter Konsultation der jeweiligen Modulverantwortlichen zu regeln.
- (2) Durch Fehlzeiten darf die Praktikumszeit um nicht mehr als 20% unterschritten werden. Die Mindestanforderungen an Unterrichts- und Hospitationseinheiten (§ 3 Abs. 7) sind dabei ausnahmslos zu erfüllen. Wurde die Praktikumszeit unterschritten, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Konsultation der beteiligten Modulverantwortlichen darüber, welche Modulleistungen wiederholt werden müssen.
- (3) Studierende, die während des Praktikums erkranken, verständigen umgehend die Praktikums Einrichtung und das Praktikumsbüro Lehramt. Jede Krankmeldung während des Praktikums ist meldepflichtig und umgehend (spätestens innerhalb von drei Werktagen) schriftlich durch Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung dem Praktikumsbüro Lehramt anzuzeigen.
- (4) Eine Beurlaubung von bis zu zehn Tagen während des Praktikums kann bei zwingendem Grund von der Schulleitung gewährt werden. Der Antrag ist schriftlich einzureichen. Die

Studierenden informieren zudem umgehend das Praktikumsbüro Lehramt.

- (5) Studierende können vom Praktikum ausgeschlossen werden, wenn sie durch schuldhaftes Verhalten den Schulablauf nachhaltig beeinträchtigen. In Rücksprache mit der Schulleitung entscheidet der Prüfungsausschuss unter Konsultation der beteiligten Modulverantwortlichen über die Anerkennung der bereits erbrachten Modulleistungen.
- (6) Auf Antrag der Schulleitung an das Praktikumsbüro Lehramt kann eine Vertragsauflösung erwirkt werden. Gleichermaßen kann eine derartige Beantragung ebenfalls durch die Studierenden erfolgen.
- (7) Von den Studierenden sind die Hinweise des Zentrums für Lehrerbildung in der *Handreichung zu Praxisphasen im Lehramt* zu beachten.

§ 6

Inkrafttreten/Außerkräftreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg in Kraft. Gleichzeitig tritt die Praktikumsordnung für die Masterstudiengänge Lehramt an Sekundarschulen sowie Lehramt an Gymnasien vom 24. Juni 2024 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Humanwissenschaften vom 05.02.2025 und der Stellungnahme des Senats der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg vom 26.02.2025.

Magdeburg, 11.03.2025

Prof. Dr.-Ing. Jens Strackeljan
Rektor
der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg